

Kapitalanlagegesellschaft mbH
Junghofstraße 24
60311 Frankfurt am Main
(nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“)

**An die Anteilinhaber des Sondervermögens “VV Anleihen”
(nachfolgend das “Sondervermögen“)**

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/825 „*Empowering Consumers for the Green Transition*“ werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens geändert.

Im Zuge dieser Änderung wird der Wortlaut der BABen bezüglich der Nachhaltigkeitsangaben konkretisiert und angepasst.

Aus den Änderungen entstehen den Anlegern des Sondervermögens keine Nachteile.

Die Änderungen treten am 27.09.2026 in Kraft.

Die ab dem 27.09.2026 geltenden BABen sind im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt, sowie das Basisinformationsblatt des Sondervermögens können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im September 2026

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

**zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und der
Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
in Frankfurt am Main
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
VV Anleihen,
die nur in Verbindung mit den für dieses
Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.**

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (im Folgenden „Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
4. Investmentanteile nach § 8 der AAB,
5. Derivate gemäß § 9 der AAB,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 75% des Wertes des Sondervermögens werden in verzinsliche Wertpapiere gemäß § 5 der AAB angelegt, deren Emittenten anerkannte ökologische und soziale Kriterien berücksichtigen sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 beitragen.

In der gegenwärtigen Zeit erweist sich Nachhaltigkeit als eine umfassende Herausforderung, die kollektiv anerkannt und gemeinschaftlich bewältigt werden muss. Der Fonds VV Anleihen investiert fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Für den Fonds wird eine Unternehmenswirtschaftstätigkeit als nachhaltige Investition betrachtet, sofern sie zur Verwirklichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beiträgt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Investition weder erhebliche negative Auswirkungen auf Umweltziele noch auf soziale Ziele hat (DNSH-Prüfung). Darüber hinaus wird geprüft, ob eine verantwortungsvolle Unternehmensführung verfolgt wird. Die detaillierte Definition ist den Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 zu entnehmen.

Zur weiteren Ausgestaltung der Anlagestrategie des Sondervermögens, wird insbesondere Unternehmensanleihen von Emittenten, die in bestimmten Geschäftsbereichen über einem festgelegten Umsatzschwellenwert tätig sind, nicht als

nachhaltig angesehen und dementsprechend nicht erworben. Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Keine Investition in Unternehmensemittenten, die sehr schwere Verstöße gegen UN Global Compact Prinzipien aufweisen
- Keine Investition in Unternehmensemittenten, die an der Produktion von geächteten/kontroversen Waffen beteiligt sind. Dies beinhaltet Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen sowie Nuklearwaffen.
- Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihres Geschäfts mit der Produktion und dem Vertrieb von Rüstung tätigen. (Ausschlusskriterium: Umsatz > 10%)
- Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihres Geschäfts mit der Produktion von Tabak tätigen. (Ausschlusskriterium: Umsatz > 5%)
- Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihres Geschäfts mit dem Abbau von Kohle tätigen als auch die Kohleverstromung umfasst. (Ausschlusskriterium: Umsatz > 30%)
- Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihres Geschäfts mit unkonventioneller Öl- und Gasförderung tätigen. (Ausschlusskriterium: Umsatz > 10%)

Darüber hinaus gelten Wertpapiere von Staaten, die nach dem Freedom-House-Index als "unfrei" ("not free") eingestuft werden, als nicht nachhaltig und dürfen nicht erworben werden.

Bei der Selektion der Emittenten und Wertpapieren werden systematisch Nachhaltigkeitschancen und -risiken auf Basis der Faktoren „Umwelt, Soziales und Governance (ESG)“ berücksichtigt. Anhand dieser Kriterien kann Nachhaltigkeit transparent und messbar gemacht werden. Die Ergebnisse werden anhand von ESG-Ratings für Unternehmen und Staaten auf einer Skala von AAA (führend) bis CCC (schwächste) dargestellt. Der Fonds soll im Durchschnitt ein ESG-Rating von mindestens «A» haben.

Darüber hinaus werden wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren, die sogenannten Principal Adverse Impact (PAI) Indicators gemäß der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union berücksichtigt. Die Gesellschaft hat hierfür PAI-Indikatoren festgelegt, die auf Basis von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden das ESG-Rating eines Unternehmens, Tätigkeiten in kontroversen / geächteten Geschäftsschwerpunkten, Anwendung kontroverser / stark zweifelhafter Geschäftspraktiken, Einhaltung internationaler Normen, Nachhaltigkeitskriterien von Staaten über das ESG-Ratingscore herangezogen und bewertet. Wenn Grenzwerte überschritten oder Mindestwerte nicht erreicht werden, führt dies dazu, dass Unternehmensanleihen von Emittenten aus dem Sondervermögen ausgeschlossen werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass keine Investitionen in Unternehmensanleihen von Emittenten mit besonders hohen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit getätigt werden bzw. dass sie bei einer Verschlechterung ihrer nachteiligen Auswirkungen aus dem Anlageuniversum entfernt werden. Die Beurteilung erfolgt durch die Analyse, Bewertung und Daten eines externen Dienstleisters.

Die Gesellschaft beachtet zudem bei Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI).

2. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in andere Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 angelegt werden.

3. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 1 Nr. 2 angelegt werden.

4. Die Gesellschaft kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Die Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- **Europäische Union:**

- **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
- Republik Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern
- Rumänien

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**

- Australien
- Japan
- Kanada
- Süd-Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Chile
- Israel
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)

- **Als internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**

- EURATOM

mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in Bankguthaben im Sinne von § 1 Nr. 3 angelegt werden.

6. Investmentanteile in Sinne von § 1 Nr. 4 dürfen nicht erworben werden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AAB gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf.

einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) für die ersten 15 Mio. Euro des Volumens des Sondervermögens von bis zu 0,14% p. a. und für das 15 Mio. Euro übersteigende Volumen des Sondervermögens von bis zu 0,07% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

2. Die Verwahrstelle erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,0275% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,1675% des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

4. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und 2 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen

Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

g) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens

angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres.